

§ 2

Die Preisliste 3 gemäß § 3 Abs. 1 wird durch folgende Preislisten ersetzt:

„Preisliste 3/1 Heizöle

Preisliste 3/2 Produkte der Vakuumdestillation, Vakuumrückstand und sonstige schwere Erdölrückstände.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Minister
für Chemische Industrie**

I. V.: Qu a a s
Staatssekretär

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

I. V.: D o m a g k
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 136/1¹ über die Preise für Kreide-, Kalk-, Gips- und Zementzeugnisse

vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 136 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Kreide-, Kalk-, Gips- und Zementzeugnisse (GBl. I Nr. 22 S. 394) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 4 ist gegenstandslos und wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Der § 2 Abs. 2 Buchst. a wird um folgenden Anstrich ergänzt:

„— Bürgern, für Erzeugnisse aus dem Fonds Bauwesen für in Eigenleistung durchzuführende Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen sowie größere Baureparaturen.“

(2) Der § 2 Abs. 2 Buchst. b wird um folgenden Anstrich ergänzt:

„— Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft außer beim Bezug von Düngekalk.“

(3) Der § 2 erhält folgende Absätze 3 und 4:

„(3) Die Lieferer (Hersteller, volkseigener Produktionsmittelhandel, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks — AGP —, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks — ELG —) erhalten bei Belieferung der Abnehmer gemäß Abs. 2 die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen und Handelsspannen, die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) bei Belieferung der Abnehmer gemäß Abs. 2 Buchst. a die Differenz zu den Industrieabgabepreisen und Handelsspannen nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

(4) Liefern BHG Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten, sind diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen zu berechnen. Die Differenz, die sich für die BHG aus dem Bezug der Erzeugnisse zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach

einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

(4) Der bisherige Abs. 3 des § 2 wird Abs. 5.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Minister
für Bauwesen**

I. V.: M a r t i n i
Staatssekretär

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

I. V.: D o m a g k
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 137/2¹ über die Preise für Splitte, Schotter und Leichtzuschlagstoffe

vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 137 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Splitte, Schotter und Leichtzuschlagstoffe (GBl. I Nr. 22 S. 396) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 4 ist gegenstandslos und wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Der § 2 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) — Einzelhandelsbetriebe und Konsumgütergroßhandel für Handelsware;

— Betriebe des Steinmetz-, Steinbildhauer- und Natursteinschleiferhandwerks, sofern sie nicht gleichzeitig Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks (Gemischtbetriebe) sind;

— Einrichtungen der Religionsgemeinschaften;

— Bürger, für Erzeugnisse aus dem Fonds Bauwesen für in Eigenleistung durchzuführende Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen sowie größere Baureparaturen.

Für diese Abnehmer finden bei Bezug von Splitten, Schotter, Brechsand und sonstigen Brechprodukten die Preise gemäß Spalte 5 der Preislisten Nr. 5 und 6 Anwendung. Sofern diese Abnehmer Leichtzuschlagstoffe beziehen, werden die Preise entsprechend dem bisherigen Stand durch das zuständige Preiskordinierungsorgan der Industrie festgesetzt.“

(2) Der § 2 Abs. 2 Buchst. b wird um folgenden Anstrich ergänzt:

„— Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft.“

(3) Der § 2 wird um folgende Absätze 3 und 4 ergänzt:

„(3) Die Lieferer (Hersteller, volkseigener Produktionsmittelhandel, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks — AGP —, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks — ELG —) erhalten bei Belieferung der Abnehmer gemäß Abs. 2 die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen und Handelsspannen, die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) bei Belieferung der Abnehmer gemäß Abs. 2 Buchst. a die Differenz zu den Industrieabgabepreisen und Handelsspannen nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

¹ Anordnung Nr. Pr. 136 vom 15. Mai 1975 (GBl. I Nr. 22 S. 394)

¹ Anordnung Nr. Pr. 137/1 vom 19. September 1978 (Sonderdruck Nr. 1001 des Gesetzblattes)